

Statistik der Familienzulagen 2009

Als Einkommensergänzung sollen Familienzulagen für einen gewissen Familienlastenausgleich sorgen. Die Familienzulagen werden einerseits aufgrund von gesetzlichen Grundlagen durch die Sozialversicherungsinstitutionen an die BezügerInnen ausbezahlt, andererseits aber auch darüber hinaus als freiwillige Leistungen direkt durch die Arbeitgeber. Bis anhin konnte ein Grossteil der Zulagen aufgrund der fehlenden Daten nur geschätzt werden.

Seit dem 1. Januar 2009 ist das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft. Die im Rahmen dieses Gesetzes erhobenen Daten 2009 liegen nun vor.



Daniel Reber

Bundesamt für Sozialversicherungen

Gesamtsystem der Familienzulagen

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. Die Gesamthöhe der ausbezahlten Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft musste bis anhin mangels statistischer Angaben grösstenteils geschätzt werden. Gesamtschweizerische Angaben waren nur zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FamZLw), zu den Zuschlägen für Familienzulagen in der Arbeitslosenversicherung sowie zum Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-BezügerInnen verfügbar. Seit dem 1. Januar 2009 ist das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft (vgl. **Kasten** «Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)»). Das neue Bundesgesetz sieht die Einführung einer nationalen Statistik (Art.

27 FamZG) vor. Dank dieser Statistik liegen nun erstmals auch Daten zu den Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft vor. Die Erhebung dieser statistischen Daten läuft über die Familienausgleichskassen. Über die freiwilligen höheren und zusätzlichen Zulagen, die direkt durch die Arbeitgeber bezahlt werden, liegen dagegen keine Angaben vor.

Betrachtet man die Gesamtheit der Familienzulagen, die von Durchführungsorganen der Sozialversicherungen bezahlt wurden, belief sich das Total im Jahre 2009 auf insgesamt 4.68 Milliarden Franken. Den mit 95.2 % grössten Anteil machten hierbei die Leistungen nach FamZG aus, gefolgt von den Leistungen nach FamZLw mit 3.2 %. Die Leistungen der ALV (1.5 %) sowie der IV (0.1 %) waren demgegenüber sehr klein. Total wurden 1.83 Millionen Zulagen nach FamZG, FamZLw, AVIG und IVG an 1 Million BezügerInnen ausgerichtet.

Statistik der Familienzulagen nach FamZG und nach den kantonalen Regelungen für Selbstständigerwerbende

Nach Art. 14 FamZG gibt es drei Kategorien von Familienausgleichskassen (FAK):

- von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche FAK
- kantonale FAK; sie werden durch die kantonalen AHV-Ausgleichskassen geführt
- von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK; sie werden durch die AHV-Verbandsausgleichskassen und die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) geführt

Die FAK können in einem oder auch mehreren Kantonen tätig sein. Im Rahmen der Erhebung der statistischen Angaben der FAK hatten die 251 FAK¹ für jeden Kanton, in dem sie im Jahr 2009 tätig waren, einen separaten Fragebogen auszufüllen.

Angaben zu den Leistungen

Das Gesetz schreibt Mindestansätze der Kinder- sowie der Ausbildungszulagen vor. Die Kantone können ihrerseits höhere Ansätze oder zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen vorschreiben. Darüber hinaus ist es den Kassen je nach Kanton gestattet, höhere oder zusätzliche Leistungen zu vergüten. Im Jahr 2009 haben von den total 251 FAK lediglich 13 Kassen höhere Kinderzulagen und 21 Kassen höhere Ausbildungszulagen ausbezahlt, als vom Kanton vorgeschrieben. Im Maximum wurden 420.- Franken an Kinderzulagen und 535.- Franken an Ausbildungszulagen ausbezahlt. Hierbei handelt es sich um Ansätze, die erst ab dem 3. Kind bezahlt wurden. Insgesamt 9 Kantone schreiben nebst den Kinder- und Ausbildungszulagen auch die Ausrichtung von Geburts- und Adoptionszulagen vor. Dies führt dazu, dass total 164 Kassen Geburts- und 142 Kassen Adoptionszulagen ausbezahlt haben.

Kassenstruktur

Ende 2009 waren rund 609'000 Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse angeschlossen. In den 13 Kantonen, in denen die Selbstständigerwerbenden gesetzlich oder freiwillig einer kantonalen Regelung für Selbstständigerwerbende unterstellt sind, waren rund 148'000 Selbstständigerwerbende einer FAK angeschlossen. In 4 Kantonen, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, beteiligten sich rund 37'000 Nichterwerbstätige an der Finanzierung der Zulagen, indem sie Beiträge zahlten. Das totale jährliche AHV-Einkommen, auf dem Beiträge erhoben wurden, belief sich auf 344 Milliarden Franken. Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen in Form von Beiträgen auf den Löhnen². Die Arbeitgeberbeitragsätze

der Kassen variieren mit einer Spannweite von 0.1 % bis 4.0 % sehr stark. Der Grund hierfür sind einerseits die kantonal verschiedenen hohen Leistungen, andererseits das teilweise vorhandene System eines kantonalen Lastenausgleichs zwischen den einzelnen kantonalen Kassen. Zudem sind die Strukturen der einzelnen Kassen sehr unterschiedlich und nicht miteinander vergleichbar. Die Höhe der Schwankungsreserven hat ebenfalls einen Einfluss auf die Beitragssätze.

Die mit Hilfe der Summe der kantonalen AHV-pflichtigen Einkommen gewichteten Arbeitgeberbeitragsätze³ variieren je nach Kanton zwischen 1.21 % und 3.13 %. Der mittlere gewichtete Beitragssatz für die Schweiz liegt bei 1.62 % (vgl. Grafik G1). Die FAK sind nach Art. 15 FamZG verpflichtet, durch die Äufnung der Schwankungsreserve für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen. Aus ihr sind Defizite zu decken und Einnahmenschwankungen im Jahresverlauf auszugleichen. So können auch kurzfristige Anpassungen des Beitragssatzes vermieden werden. Die Datenqualität der Schwankungsreserve lässt leider nur eine Schätzung zu: Sie betrug im Jahr 2009 ca. 2.8 Milliarden Franken, d.h. rund 62 % der gesamten Familienzulagen nach FamZG von rund 4.5 Milliarden Franken (vgl. unten).

Betriebsrechnung

Die Betriebsrechnung der einzelnen Kassen deckt je nach Kanton zum Teil auch Leistungen neben den eigentlichen Familienzulagen ab. Dieser Anteil ist aber sehr klein (vgl. «Andere Leistungen» bei den Ausgaben).

Die Gesamteinnahmen (vgl. Grafik G2) der FAK in der Höhe von 5 Milliarden Franken stammten zu 94 % (4.7 Milliarden Franken.) aus den Beiträgen der Arbeitgeber (Kanton VS inkl. Arbeitnehmerbeiträge). Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden (die nur in der Hälfte der Kantone unterstellt sind) betrugen 88 Millionen Franken (2 %).

Einen sehr kleinen Teil machten die Beiträge der Nichterwerbstätigen aus (4 Millionen Franken). Die restlichen 4 % setzten sich aus Einnahmen aus dem Lastenausgleich, Beiträgen der öffentlichen Hand, Auflösung von Schwankungsreserven und anderen Einnahmen zusammen.

Bei den Ausgaben machten die Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- oder Adoptionszulagen) mit 4.5 Milliarden Franken (89 % der Ausgaben) den grössten Anteil aus (vgl. Grafik G3). Andere Leistungen, die die Kassen zusätzlich anboten oder die im kantonalen Gesetz vorgesehen sind (z.B. Zahlungen an Familienfonds und ähnliche Systeme) machten lediglich einen Anteil von 47 Millionen Franken aus (1 %). Weitere Ausgaben waren die Zahlungen an den kantonalen Lastenausgleich mit 116 Millionen Franken (2 %), die Bildung von Schwankungsreserven mit 160 Millionen Franken (3 %) sowie die Verwaltungs- und Durchführungskosten⁴ mit 131 Millionen Franken (3 %). Das Jahresergebnis betrug 104 Millionen Franken (2 %). Gemessen an den Ausgaben aller Sozialversicherungen (2008: 124 Milliarden Franken) machten die 5 Milliarden Franken einen Anteil von 4 % aus. Die Familienzulagen sind somit der sechstgrösste Sozialversicherungszweig.

Leistungen

In der Tabelle **T1** und **T2** sind die Anzahl und Summen der im Jahr 2009 ausgerichteten Familienzulagen aufgeführt. Die rund 4.5 Milliarden Franken an Familienzulagen wurden verteilt auf rund 1.66 Millionen Zulagen (inkl. Differenzzahlungen) ausbezahlt. Den grössten Teil bildeten hier die Kinderzulagen mit 1.24 Millionen Zulagen (74 %), gefolgt von den Ausbildungszulagen mit 413'000 Zulagen (25 %). Die Geburts- und Adoptionszulagen machten mit rund 23'000 Zulagen nur etwas mehr als 1 % der gesamten Zulagen aus. Von den 1.25 Millionen Kinderzulagen wurden ca. 93 %⁵, d.h. rund 1.15 Millionen Zulagen, an in der Schweiz lebende Kinder ausbezahlt. Vergleicht man diese Anzahl Zulagen mit den Bevölkerungszahlen des Jahres 2009, betrafen die Kinderzulagen 91 % der Kinder bis 16 Jahr (1.3 Millionen Kinder).

Werden die 43'000 Zulagen nach FamZLw dazugezählt, ergibt sich ein Wert von 95 %. Die Differenz zu 100 % machen grösstenteils die Kinder der nicht unterstellten Selbstständigerwerbenden aus. Von den 413'000 Ausbildungszulagen wurden schätzungsweise 92 % an Jugendliche in der Schweiz ausbezahlt. Die Ausbildungszulagen betrafen 46 % der 16- bis 24-jährigen Bevölkerung. Werden die rund 15'000 Zulagen nach FamZLw mitberücksichtigt, ergibt sich ein Anteil von 47 %.

Die Verteilung zwischen den einzelnen Bezügergruppen präsentierte sich sowohl bei der Anzahl wie bei der Summe der Zulagen wie folgt: 98 % der Zulagen gingen an ArbeitnehmerInnen, etwas mehr als 1 % an Selbstständigerwerbende und knapp 1 % an Nichterwerbstätige. Die Differenzzulagen machten rund 1 % aus⁶.

Die Familienzulagen wurden von rund 925'000 Personen bezogen (vgl. Tabelle **T3**). Dies bedeutet, dass auf jede Person im Durchschnitt 1.8 Zulagen entfielen.

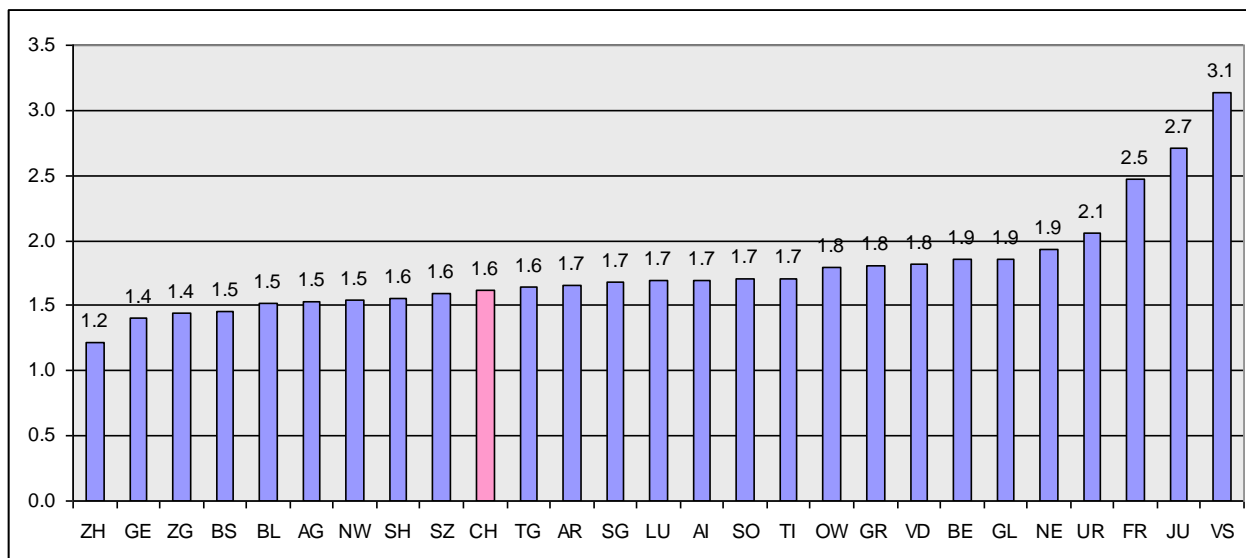
Ausblick

Die Erhebung der ersten Statistik der Familienzulagen nach FamZG auf gesamtschweizerischer Ebene stellte für alle Beteiligte eine grosse Herausforderung dar. Bestimmte neue Informationen, die im Rahmen der ersten Erhebung noch geschätzt werden mussten, dürften im Rahmen der Erhebung der Daten 2010 schon gesicherter vorliegen. Ausserdem wird die Einführung des Familienzulagenregisters per 01.01.2011 auch neue Grundlagen auf der Ebene der Leistungen und der BezügerInnen bringen.

Daniel Reber
 Bereich Statistik der Abteilung Mathematik, Analysen und Statistik BSV
 E-Mail: daniel.reber@bsv.admin.ch

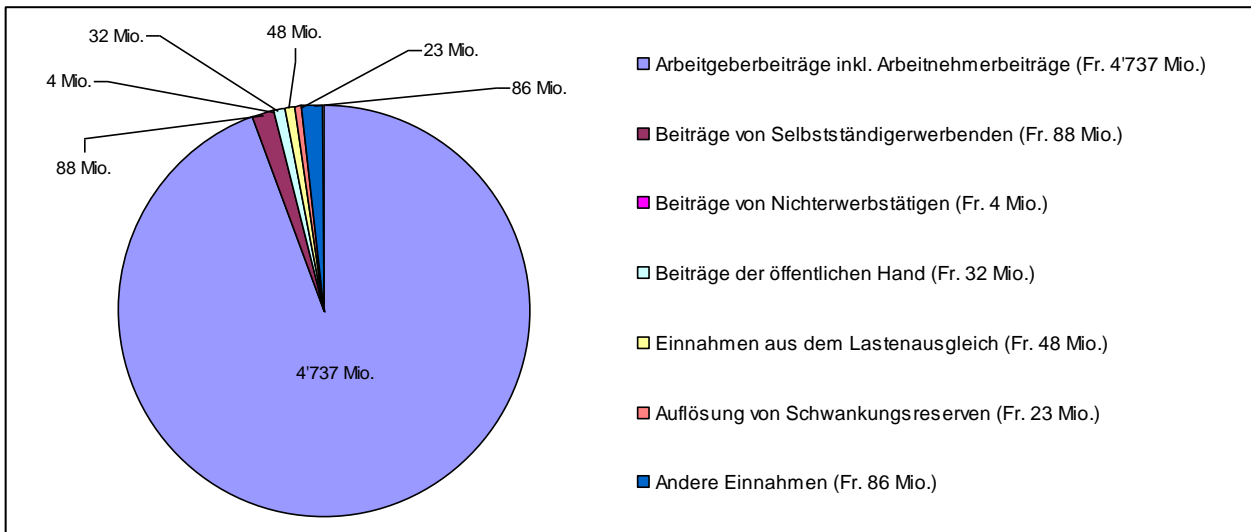
Gewichteter Beitragssatz der Arbeitgeber pro Kanton in %

G1



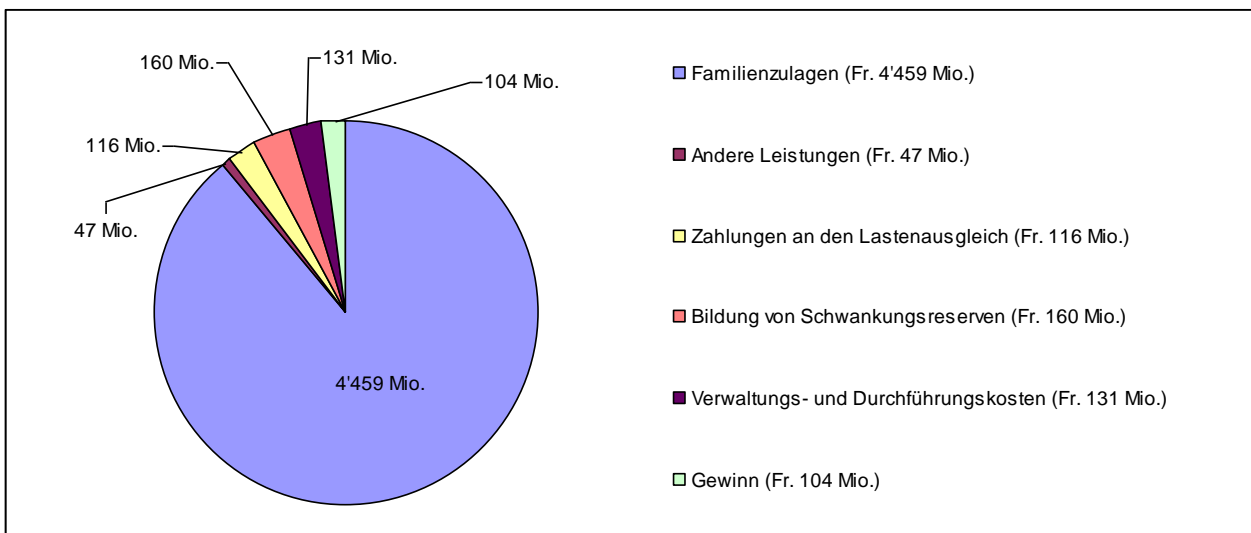
Betriebsrechnung: Einnahmen in Franken

G2



Betriebsrechnung: Ausgaben in Franken

G3



Anzahl Familienzulagen (inkl. Differenzzulagen)

T1

Art der Zulagen	Zulagen an ArbeitnehmerInnen	Zulagen an Selbstständig-erwerbende	Zulagen an Nichterwerbstätige	Total	Anteil
Kinderzulagen	1'216'266	18'182	9'467	1'243'915	74.0%
Ausbildungszulagen	403'885	7'227	2'258	413'370	24.6%
Geburts- und Adoptionszulagen	22'526	335	496	23'357	1.4%
Total	1'642'677	25'744	12'221	1'680'642	100.0%
Anteile	97.7%	1.5%	0.7%	100.0%	

Summe der Familienzulagen in Franken (inkl. Differenzzulagen)

T2

Art der Zulagen	Zulagen an ArbeitnehmerInnen	Zulagen an Selbstständig-erwerbende	Zulagen an Nichterwerbstätige	Total	Anteil
Kinderzulagen	3'135'980'540	46'363'128	23'141'352	3'205'485'020	71.9%
Ausbildungszulagen	1'194'152'431	21'540'037	7'094'836	1'222'787'304	27.4%
Geburts- und Adoptionszulagen	30'185'669	396'200	572'964	31'154'833	0.7%
Total	4'360'318'640	68'299'365	30'809'152	4'459'427'157	100.0%
Anteil	97.8%	1.5%	0.7%	100.0%	

BezügerInnen vom Familienzulagen

T3

	ArbeitnehmerInnen	Selbstständig-erwerbende	Nichterwerbstätige	Total
Anzahl	903'272	14'377	7'210	924'859
Anteil	97.7%	1.6%	0.8%	100.0%

Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Seit dem 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft. Danach erhalten alle Arbeitnehmenden sowie Nichterwerbstätige – wenn ihr jährliches steuerbares Einkommen 41'040 Franken (seit dem 1.1.2011 neu 41'760 Franken) nicht übersteigt – Familienzulagen. Die Selbstständigerwerbenden mit nichtlandwirtschaftlichen Berufen haben nur einen Anspruch auf Familienzulagen, wenn der Kanton eine entsprechende Ordnung erlassen hat. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FamZLw) bleibt als Spezialgesetz weiter bestehen.

Nach dem FamZG werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahre
- Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahre

Die Kantone können höhere Ansätze vorschreiben sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen, was in vielen Kantonen geschehen ist.

Die Arbeitgeber müssen sich in jedem Kanton, in dem sie ihren Geschäftssitz haben oder Zweigniederlassungen betreiben und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, einer dort tätigen Familienausgleichskasse anschliessen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn sie nur Personal ohne Kinder beschäftigen.

Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die FAK entrichten. Die Höhe der Beiträge ist je nach Kanton und Familienausgleichskasse unterschiedlich. Im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Finanzierung beteiligen. Für Nichterwerbstätige sieht das FamZG keine Beitragspflicht vor. Die Kantone können aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragspflicht oder einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einführen.

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, richtet sich der Anspruch nach einer gesetzlich geregelten Rangordnung.

Weitere Information zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) sowie zu der Statistik der Familienzulagen sind im Internet abrufbar. Dort stehen auch die wichtigsten Ergebnisse der Statistik 2009 zur Verfügung:

- www.bsv.admin.ch → Themen → Familie/ Familienzulagen → Familienzulagen
- www.bsv.admin.ch → Dokumentation → Zahlen und Fakten → Familienzulagen

-
- ¹ Jede Familienausgleichskasse mit eigenem Vermögen und Schwankungsreserven wird als eine separate Kasse gezählt.
 - ² Im Kanton VS bezahlen auch die Arbeitnehmenden einen Beitrag von 0.3 % an die Finanzierung der Familienzulagen.
 - ³ Der gewichtete Arbeitgeberbeitragsatz ist es der theoretische Satz, der sich ergäbe, wenn alle Arbeitgeber im Kanton einer einzigen FAK angeschlossen wären.
 - ⁴ Kosten für Personal, Arbeitsplatz, Material, interne und externe Rechnungslegung und -prüfung sowie Verwaltungsrückstellungen.
 - ⁵ Die Datenqualität betreffend die Aufteilung der Familienzulagen an in der Schweiz bzw. im Ausland lebender Kinder ist leider relativ schlecht und lässt nur eine sehr grobe Schätzung zu.
 - ⁶ Arbeiten die Elternteile in verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf eine Differenzzahlung.